

# Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald

## als untere Rechtsaufsichtsbehörde

---



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Stadt Seebad Ueckermünde  
Der Bürgermeister  
Am Rathaus 3  
17373 Ueckermünde

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro  
Auskunft erteilt: Kathrin Anders  
Funktion: Sachbearbeiterin Kommunalberatung/-aufsicht  
Standort: Greifswald  
Zimmer: 2.219  
Telefon-Nummer: 03834/8760-1205  
E-Mail: Kathrin.Anders@kreis-vg.de  
Ihr Zeichen: -  
Ihre Nachricht vom: -  
Mein Zeichen: 15.1.  
Datum: 28.01.2022

### Haushaltssatzungen der Stadt Seebad Ueckermünde und des städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt am Haff“ und „Wohnumfeldgestaltung Ueckermünde-Ost“ der Stadt Seebad Ueckermünde für das Haushaltsjahr 2022, Genehmigung gem. §§ 52 bis 54 KV M-V

Die von der Stadtvertretung am 02.12.2021 beschlossenen Haushaltssatzungen für das Jahr 2022 sowie die zugrundeliegenden Planungen wurden der unteren Rechtsaufsichtsbehörde am 20.12.2021 angezeigt. Die Haushaltssatzungen des städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt am Haff“ und „Wohnumfeldgestaltung Ueckermünde-Ost“ der Stadt Seebad Ueckermünde für das Haushaltsjahr 2022 enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile.

#### I. Entscheidung

#### Zur genehmigungspflichtigen Festsetzung der Haushaltssatzung der Stadt Seebad Ueckermünde für das Haushaltsjahr 2022 ergeht die folgende Entscheidung:

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 werden vollständig in Höhe von 2.706.500 € (in Worten zwei Millionen siebenhundertsechstausendfünfhundert Euro) genehmigt.

#### II. Begründung:

#### Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Die Stadt hat ihre Haushaltswirtschaft gem. § 43 Abs. 1 KV M-V so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraus. Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Stadt erfolgt gem. § 17 GemHVO-Doppik auf Grundlage von Haushaltskennzahlen und Haushaltskriterien zum

Kreissitz Greifswald  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Bankverbindungen  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

Haushaltsausgleich, zur Verschuldung und sonstigen wesentlichen finanziellen Risiken der Gemeinde im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum. Hat die Stadt ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, ist darüber hinaus die Entwicklung im Konsolidierungszeitraum in die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einzubeziehen. Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt erfolgt durch ein rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON). Maßgebliches Kriterium für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Stadt ist der Haushaltsausgleich sowohl im Finanz- als auch im Ergebnishaushalt bzw. soweit der Haushaltsausgleich nicht erreicht ist, der Zeitraum bis zur Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs.

Nach § 16 Absatz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der **Finanzhaushalt** ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres besteht. Der Finanzhaushalt weist für das Haushaltsjahr 2022 einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -608.700 € aus. Aus den Vorjahren besteht ein Vortrag von 1.407.761 €. Somit ist der Finanzhaushalt ausgeglichen. Im Planungszeitraum wird jährlich ein positiver Saldo (2023: 695.600 €; 2024: 565.200 €; 2025: 599.100 €) erwartet, so dass auch bis zum Ende des Planungszeitraumes ein Haushaltsausgleich gegeben ist.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der **Ergebnishaushalt** ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gem. § 2 Abs. 1 Nr. 27 GemHVO-Doppik keinen Fehlbetrag ausweist. Der Ergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr 2022 ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen in Höhe von 0 € und unter Berücksichtigung der Vorträge aus den Vorjahren von 5.280.816 € aus. Somit ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen. Im Planungszeitraum wird jährlich ein positiver Saldo (2023: 644.900 €; 2024: 400.700 €; 2025: 555.500 €) erwartet, so dass auch bis zum Ende des Planungszeitraumes ein Haushaltsausgleich gegeben ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Leistungsfähigkeit der Stadt jährlich und im Planungszeitraum gegeben ist. Die RUBIKON Auswertung bestätigt dies.

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen bedarf gem. § 54 Abs. 4 KV M-V im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtungsermächtigungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt nicht im Einklang stehen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ueckermünde ist gesichert. Die festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen stehen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang. Daher wird die Genehmigung in Höhe von 2.706.500 € erteilt.

### III Hinweise

Für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung wird auf den mit der Haushaltssatzung übereinstimmenden Beschluss abgestellt. Zwar wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in der Begründung zum Stadtvertreterbeschluss mit 2.351.500 € beziffert. Beschlossen wurde jedoch die „vorliegende Haushaltssatzung“, welche der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt war. Die Haushaltssatzung setzt den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 2.706.500 € fest. Der in der Begründung genannte Betrag wird als redaktioneller Fehler eingeordnet.

Gleiches trifft auf den Kassenkredit zu. Dieser wurde in der Begründung mit 1.399.000 € beziffert. Die beschlossene Haushaltssatzung setzt diesen jedoch mit 1.392.000 € fest. Da der Kassenkredit zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen nicht übersteigt, ist dieser genehmigungsfrei.

Der Finanzhaushalt weist einen hohen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum Ende des Finanzplanungszeitraumes aus. Nach Nr. 6.2 GemHVO VV Doppik soll bei der nach § 5 Satz 4 Nr. 3 GemHVO Doppik darzustellenden Entwicklung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen bei einem positiven Saldo dessen vorgesehene künftige Verwendung dargestellt werden.

### Wirtschaftsplan 2021 Ueckermünder Wohnungsbaugesellschaft mbH (UWG)

Durch § 11 Gesellschaftsvertrag vom 25.09.2018 hat die Gesellschaft sich verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Die für den Wirtschaftsplan vorgegebenen Muster wurden verwendet. Der Jahresgewinn wird mit 110.000 € angegeben, zur Gewinnverwendung wurde keine Aussage getroffen. Künftig ist im Muster „Erfolgsplan“ die Verwendung des Jahresergebnisses einzutragen. Regelungen zur Verwendung des Jahresergebnisses trifft § 13 Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V).

Die Haushaltsverfügung ist jedem Stadtvertreter zur Kenntnis zu geben.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Robert Praefcke

Sachgebietsleiter  
Sachgebiet Kommunalberatung/Aufsicht



